

AVB 28.1 - Basisversicherung Biathlon

Erläuterungen zu den AVB

Deckungsgrundlagen

Als Grundlage für den Versicherungsschutz gelten die aktuellen «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» **AVB der USS Versicherungen**. Die Deckung erstreckt sich ausschliesslich auf Ereignisse im direkten Zusammenhang mit der Schiessdisziplin eines Biathlonanlasses (Training und Wettkampf der Vereinsmitglieder nach aktuellem Verzeichnis).

Die «**Basisversicherung**» deckt Ereignisse bei:

- Haftpflicht / Deckungssumme CHF 5'000'000.–
- Unfall
- Sportgeräte und Ausrüstungskasko
(diese Deckung beschränkt ausschliesslich auf das Schiesssportgerät, während des Aufenthalts in der Schiessanlage)

Die Versicherung ist subsidiär, d.h. zuerst deckt die eigene Versicherung den Schaden, bei Unfall UVG, SUVA, Krankenkasse oder andere, bei Haftpflichtschäden die Versicherung des Verursachers (persönliche Haftpflichtversicherung) sofern dieser bekannt ist. In den meisten Fällen nehmen die Erstversicherer Regress auf die USS.

Besonderheiten einer Biathlon-Schiessanlage

Bei den Schiessanlässen (im Schiessstand, wie auch eingebaut in einem Parcours) sind die Sicherheitsvorschriften des VBS, SSV, Swiss Ski, IBU und ISSF einzuhalten. Sowohl die permanenten wie die temporären Schiessanlagen (im Felde, Sommer- wie Winterbetrieb) dürfen nur benützt werden, wenn diese durch einen Eidg. Schiessoffizier / Sachverständigen für Schiessanlagen der USS abgenommen worden sind.

Den temporären Schiessanlagen hat ein Anlageplan vom Zustand bei der Abnahme durch den ESO zu Grunde zu liegen, damit sie während der Trainings- und Wettkampfsaison immer nach den sicherheitsbedingten Vorgaben aufgestellt werden.

Der Schiessbetrieb auf einer Biathlonschiessanlage ist mit einem Warnsack anzuzeigen. In unmittelbarer Nähe zum Warnsack ist eine Anschlagstelle mit den wichtigsten Informationen wetterfest aufzustellen: Allgemeine Informationen (z.B. für Wanderer im Raum, usw.), Benützungszeiten, Sicherheitsgrundsätze, Gefahren-/Absperrplan, Zuständigkeiten/Erreichbarkeiten, Unfallplakat, gebietsspezifische Informationen. Bei Nachtschiessen gelten die besonderen Vorschriften.

Es sind anlagespezifische Massnahmen zu treffen, damit die Hülsen und Projektile (Blei) restlos aufgenommen und der vorgeschriebenen Entsorgung zugeführt werden können.

Leitung- / Überwachung des Schiessbetriebes

Der Schiessbetrieb ist durch einen verantwortlichen Funktionär (ausgebildeter Schiessleiter oder Schützenmeister) zu überwachen. Nichtmitglieder (überregionale Trainings) dürfen nur unter der Betreuung und Aufsicht eines (ausgebildeten Schiessleiters oder Schützenmeisters) schiessen. Für schiessende Nichtmitglieder (Gäste des Vereins) ist eine Namenliste zu führen, welche in der Trainingsanlage verfügbar sein muss. Im Weiteren gelten die spezifischen Nutzungsbedingungen jeder Anlage.

Für welche Anlässe muss eine Spezialversicherung abgeschlossen werden?

- Nachtschiessen auf einer abgenommenen Schiessanlage
- Organisation und Durchführung von nationalen Wettkämpfen, Schweizer Meisterschaften
- Organisation und Durchführung von internationalen, kontinentalen Meisterschaften

USS Versicherungen Genossenschaft

HR. Liechti

R. Schmutz

